

Gut zu wissen: Der „Rentenpakt“

Mario Scharf

24. Mai 2019



Referent



Mario Scharf
Diplom Verwaltungswirt (FH)

- 2004-2007 Deutsche Rentenversicherung Bund, Grundsatzabteilung (Leistungsrecht der Rentenversicherung)
- Seit 2007 Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Beitrags-/Leistungsrecht der Rentenversicherung)
- Seit 2011 Autor/Referent für Haufe

Inhaltsverzeichnis

Rentenpakt im Jahr 2018	4
Verbesserte Erwerbsminderungsrente	6
Mütterrente II (für vor 1992 geborene Kinder)	15
Sozialversicherung: Gleitzone wird zum Übergangsbereich	22
Haltelinien in der Rentenversicherung	38
Rentenanpassung zum 1. Juli 2019	45
Kurzer Ausblick – Rentenpakt II	49



Rentenpakt im Jahr 2018

Inhalte des Rentenpaktes vom 28. November 2018

Rentenversicherung

- **Erwerbsminderungsrente:** Anhebung der **Zurechnungszeit** auf ein Alter von 65 Jahren und 8 Monaten (Rentenbeginn im Jahr 2019) und anschließend schrittweise Verlängerung auf ein Alter von 67 Jahren (Rentenbeginn im Jahr 2031).
- **Mütterrente II:** Für vor 1992 geborene Kinder wird die **Kindererziehungszeit von 2 Jahren auf 2 ½ Jahre verlängert.**
- **Haltelinien:** Bis zum Jahr 2025 darf der **Beitragssatz 20 %** nicht überschreiten, das **Rentenniveau 48 %** nicht unterschreiten.

Sozialversicherung

- **Übergangsbereich:** Die bisherige Gleitzone mit dem Entgeltkorridor 450,01 Euro bis 850 Euro wird zu einem Übergangsbereich mit dem **Entgeltkorridor 450,01 Euro bis 1.300 Euro** erweitert. Damit werden Geringverdiener stärker bei den SV-Beiträgen entlastet.

Verbesserte Erwerbsminderungsrente



Verbesserte Erwerbsminderungsrente

Auszug Koalitionsvertrag

*„Wir werden diejenigen besser absichern, die aufgrund von Krankheit ihrer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen können. Wir wollen die **Anhebung der Zurechnungszeiten beschleunigen**, indem wir das jetzt vorgesehene Alter von 62 Jahren und drei Monaten **in einem Schritt auf 65 Jahre und acht Monate** anheben. **Danach wird die Zurechnungszeit in weiteren Monatsschritten** entsprechend der Anhebung der Regelaltersgrenze **auf das Alter 67 angehoben.**“*

Verbesserte Erwerbsminderungsrente

Wirkung der Zurechnungszeit

Zurechnungszeit

- Sozialer Ausgleich in der Rentenversicherung dafür, dass Menschen nach dem Eintritt der Erwerbsminderung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt arbeiten können.
- Erwerbsminderungs-Renten werden durch die Zurechnungszeit so berechnet, als ob noch nach Eintritt der Erwerbsminderung wie bisher im Durchschnitt weitergearbeitet worden wäre.

Verbesserte Erwerbsminderungsrente Erneute Verlängerung der Zurechnungszeit

7/2014 bis 2017

Verlängerung der Zurechnungszeit für zukünftige EM-Rentner in einem Schritt **um 2 Jahre von 60 auf 62 Jahre.**

2018

Stufenweise Verlängerung der Zurechnungszeit für zukünftige EM-Rentner im Zeitraum von 2018 bis 2024 um 3 Jahre, d.h. von 62 auf 65 Jahre:

- In 2018: **auf 62 Jahre und 3 Monate.**
- In 2019: auf 62 Jahre und 6 Monate (vorgesehen, nicht umgesetzt).

Ab 1/2019 (Rentenpakt)

Anhebung der Zurechnungszeit wird für zukünftige EM-Rentner beschleunigt und erweitert:

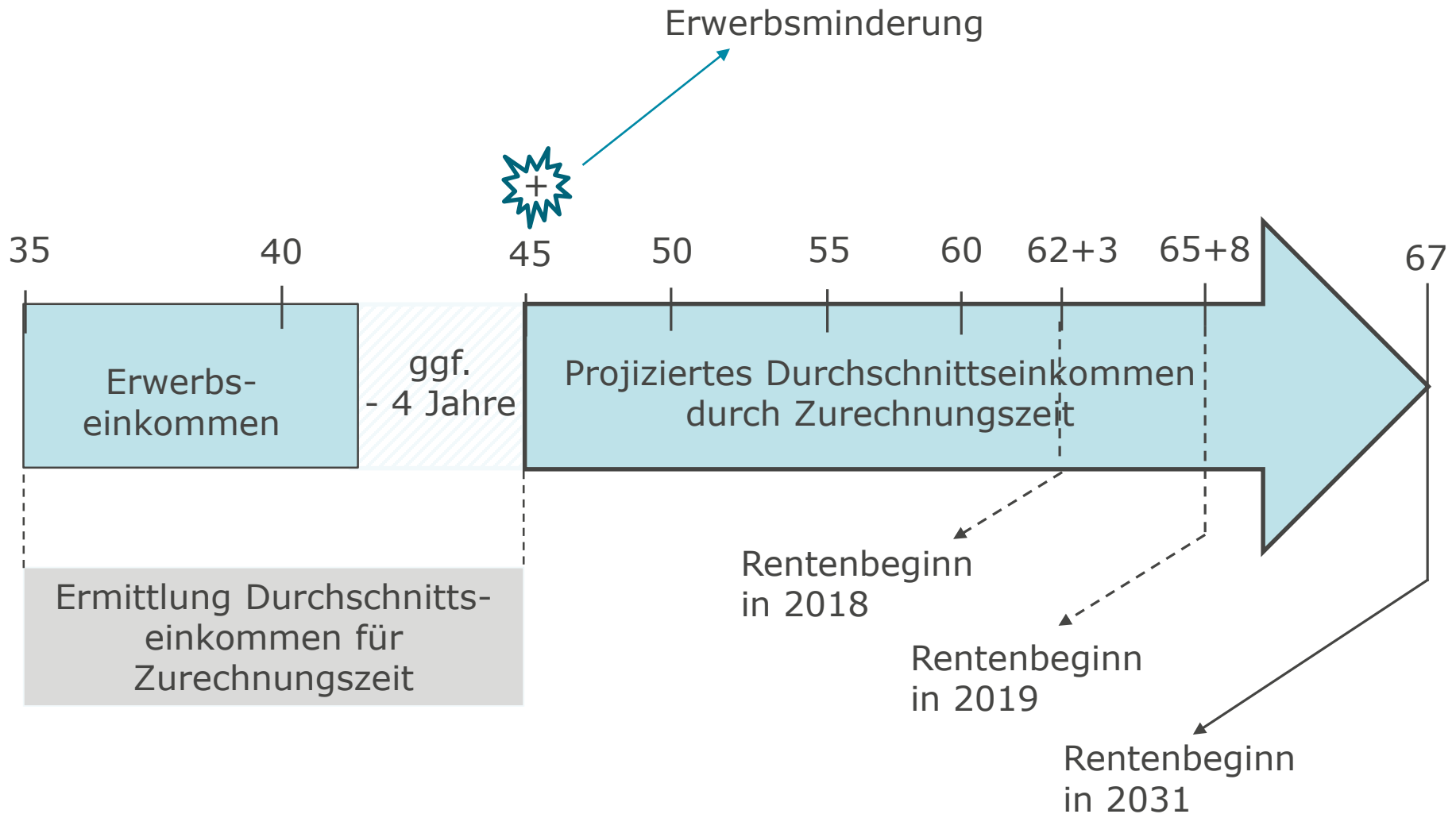
- Anhebung **im Jahr 2019** in einem Schritt **auf 65 Jahre und 8 Monate.**
- Ab dem Jahr 2020 schrittweise Anhebung bis zum Jahr 2031 auf 67 Jahre.

Verbesserte Erwerbsminderungsrente

Aktuelle Anhebungsstufen der Zurechnungszeit

Rentenbeginn/ Tod des Versicherten	Anhebung um Monate	auf Alter
2020	1	65 Jahre und 9 Monate
2021	2	65 Jahre und 10 Monate
2022	3	65 Jahre und 11 Monate
2023	4	66 Jahre
2024	5	66 Jahre und 1 Monat
2025	9	66 Jahre und 2 Monate
2026	7	66 Jahre und 3 Monate
2027	8	66 Jahre und 4 Monate
2028	10	66 Jahre und 6 Monate
2029	12	66 Jahre und 8 Monate
2030	14	66 Jahre und 10 Monate

Vereinfachte Berechnung der Erwerbsminderungsrente



Verbesserte Erwerbsminderungsrente

Berechnung der Erwerbsminderungsrente

Vereinfachtes Beispiel

- Uwe A., *2.3.1972, seit 1.3.2019 voll erwerbsgemindert, hat bis 2/2019 Anwartschaften im Umfang von 30 Entgeltpunkten (EP) erworben.
- Hieraus würde eine Rente von 857,12 Euro ($30 \text{ EP} \times 32,03 \text{ Euro} \times 0,892$) resultieren.
- Der für die Zurechnungszeit maßgebende Durchschnitt beträgt mtl. 0,0833 EP.

Lösung:

- Zurechnungszeit bis zum Alter von 65 Jahren und 8 Monaten, d.h. von 3/2019 bis 11/2037 (225 Kalendermonate).
- Die Zurechnungszeit erhält 18,7425 EP ($225 \text{ Kalendermonate} \times 0,0833 \text{ EP}$).
- Der Rente liegen damit 48,7425 EP ($30 \text{ EP} + 18,7425 \text{ EP}$) zugrunde.
- Die Rentenhöhe ab 1.4.2019 beträgt 1.392,61 Euro ($48,7425 \text{ EP} \times 32,03 \text{ Euro} \times 0,892$).

Verbesserte Erwerbsminderungsrente Änderungen im Zeitverlauf ab dem Jahr 2000

Jahr	Abschlag	Alter für Zurechnungszeit	EM-Rente*	Veränderung
2000	0 %	56 Jahre 8 Monate	1.174 Euro	
EM-Reformgesetz				ggü. 2000
2001/2004	10,8 %	60 Jahre	1.143 Euro	- 2,7 %
Maßnahmen 18. LP				ggü. 2001/2004
7/2014	10,8 %	62 Jahre	1.200 Euro	+ 5 %
2018	10,8 %	62 Jahre 3 Monate	1.207 Euro	+ 5,6 %
2024	10,8 %	65 Jahre	1.286 Euro	+ 12,5 %
Rentenpakt 2018				
2019	10,8 %	65 Jahre 8 Monate	1.305 Euro	+ 14 %
2031	10,8 %	67 Jahre	1.343 Euro	+ 17,5 %

*Durchschnittsverdiener ab Alter 20; Rentenbetrag im Jahr 2019 bei Eintritt der EM im Alter 50 / aktuelle Werte

Verbesserte Erwerbsminderungsrente Vergleich mit Altersrenten

Vergleich der Rentenbeträge: Altersrenten vs. EM-Rente

hier: im Januar 1956 geborener Versicherter mit Rentenbeginn im Oktober 2019
(mit Alter 63 und 8 Monate)*

AR für langjährig Versicherte

7,8 % Abschlag (keine Zurechnungszeit) = **1.329 Euro**

AR für schwerbehinderte Menschen

0,6 % Abschlag (keine Zurechnungszeit) = **1.433 Euro**

AR für besonders langjährig Versicherte

kein Abschlag (keine Zurechnungszeit) = **1.441 Euro**

EM-Rente

Kein Abschlag + Zurechnungszeit bis **65** Jahre **8** Monate = **1.505 Euro**

* bis 9/2019: 45 Jahre mit Durchschnittsverdienst (West) / aktuelle Werte

Mütterrente II (Für vor 1992 geborene Kinder)



Mütterrente II (Für vor 1992 geborene Kinder)

Auszug Koalitionsvertrag

*„Mit dem zweiten Kindererziehungsjahr in der Rente für Geburten vor 1992 haben wir einen ersten Schritt getan. Wir wollen die Gerechtigkeitslücke schließen: **Mütter und Väter, die vor 1992 geborene Kinder erzogen haben, sollen künftig auch das dritte Jahr Erziehungszeit in der Rente angerechnet bekommen.** Wir wollen die „Mütterrente II“ einführen. Das ist ein wichtiger Baustein zur Bekämpfung von Altersarmut. Diese Verbesserungen bei der Mütterrente durch einen **3. Entgeltpunkt pro Kind sollen für Mütter und Väter gelten, die drei und mehr Kinder erzogen haben.**“*

Mütterrente II (Für vor 1992 geborene Kinder) Modifikation

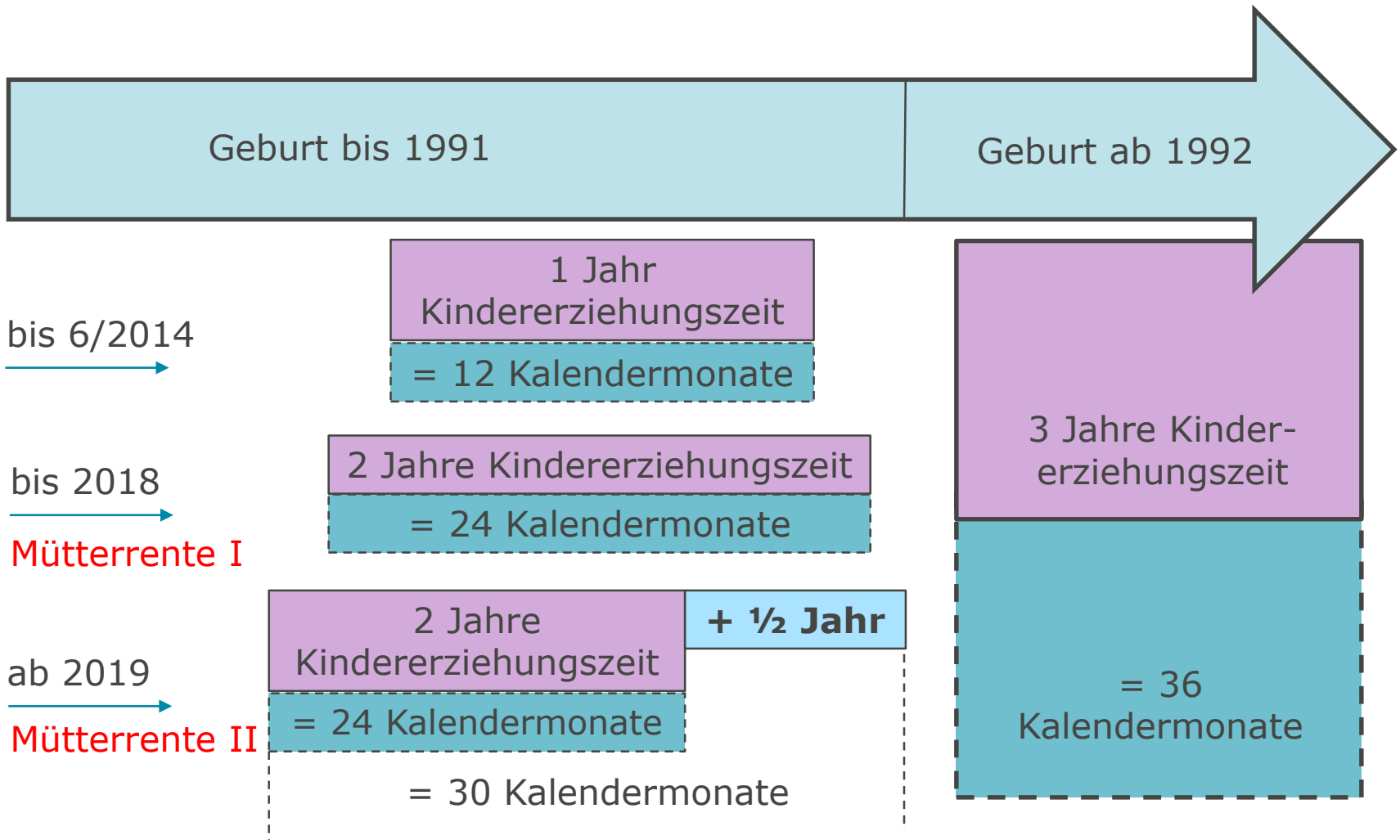
Koalitionsvertrag

- Mütterrente II für vor 1992 geborene Kinder **nur, wenn insgesamt 3 Kinder erzogen wurden.**
- 3 Kindererziehungsjahre für jedes vor 1992 geborene Kind.
- Entspricht rund 3 EP pro Kind (0,0833 EP x 36 Monate).

Rentenpakt

- Mütterrente II **für jedes** vor 1992 geborene Kind.
- **2 ½ Kindererziehungsjahre** für jedes vor 1992 geborene Kind.
- Entspricht rund 2,5 EP pro Kind (0,0833 EP x 30 Monate).

Mütterrente II (Für vor 1992 geborene Kinder) Verlängerung der Kindererziehungszeit



Mütterrente II (Für vor 1992 geborene Kinder) Rentenertrag pro Kind (Brutto)

Neurentner erhalten ab 2019

	West	Ost
Bis 31.12.2018	64,03 Euro (1,9992 EP)	61,36 Euro (1,9992 EP/Ost)
Ab 1.1.2019	80,04 Euro (2,4990 EP)	76,69 Euro (2,4990 EP/Ost)
Zuwachs	16,01 Euro (0,4998 EP)	15,33 Euro (0,4998 EP/Ost)

Bestandsrentner erhalten ab 2019

	West	Ost
Zuwachs	16,02 Euro (0,5 EP)	15,35 Euro (0,5 EP/Ost)

Mütterrente II (Für vor 1992 geborene Kinder) Kindererziehungszeit und Beschäftigung

Begrenzung der Entgeltpunkte bei Kindererziehung

- Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten sind zu begrenzen, wenn sie zusammen mit anderen Entgeltpunkten (z.B. aus Beschäftigung) den **Wert der Anlage 2b zum SGB VI** überschreiten:
- für 2017: 2,0552 EP
- für 2018: 2,0595 EP (vorläufig)
- für 2019: 2,0668 EP (vorläufig)

Besonderheit bei Bestandsrenten

- Versicherte, die vor Einführung der Mütterrente I oder der Mütterrente II schon Rentenbezieher waren, erhalten **keine zusätzlichen Kindererziehungszeiten**.
- Als Ausgleich erhalten Bestandsrentner **Zuschläge an Entgeltpunkten**, mit denen die Kindererziehungszeit abgegolten wird (keine Begrenzung auf Anlage 2b zum SGB VI).

Mütterrente II (Für vor 1992 geborene Kinder) Kindererziehungszeit und Beschäftigung

Beispiel

- Sara A. hat am 5.6.1991 ein Kind geboren und durchgehend erzogen; sie bezieht keine Rente.
- Sie erhält folgende Kindererziehungszeit (KEZ) anerkannt: 1.7.1991 bis 31.12.1993.
- Beschäftigung vom 1.1.1993 bis 31.12.1993 (mit 1,2000 EP).
- Wert der Anlage 2b für das Jahr 1993 = 1,7933 EP.

Lösung:

- **KEZ von 7/1991 bis 12/1992** erhält **1,4994 EP** ($0,0833 \text{ EP} * 18 \text{ Monate}$).
- Für KEZ von 1/1993 bis 12/1993 sind die 0,9996 EP ($0,0833 \text{ EP} * 12 \text{ Monate}$) zu begrenzen, da der Wert der Anlage 2b für dieses Jahr mit 2,1996 EP ($1,2000 \text{ EP} + 0,9996 \text{ EP}$) überschritten ist, um 0,4063 EP ($2,1996 \text{ EP} - 1,7933 \text{ EP}$).
- Auf **KEZ für 1993** entfallen **0,5933 EP** ($0,9996 \text{ EP} - 0,4063 \text{ EP}$).
- KEZ führt insgesamt zu 2,0927 EP ($1,4994 \text{ EP} + 0,5933 \text{ EP}$) = Rentenanwartschaft von 67,03 Euro (statt 80,04 Euro).

Sozialversicherung: Gleitzone wird zum Übergangsbereich



Sozialversicherung: Gleitzone wird zum Übergangsbereich

Auszug Koalitionsvertrag

*„Geringverdienerinnen und Geringverdiener werden wir bei Sozialbeiträgen entlasten (Ausweitung Midi-Jobs).
Dabei wird sichergestellt, dass die geringeren Rentenversicherungsbeiträge nicht zu geringeren Rentenleistungen im Alter führen.“*

Gleitzone wird zum Übergangsbereich Änderung zum 1.7.2019

Gleitzone – bis 30.6.2019

- **Entgeltbereich: 450,01 Euro bis 850 Euro**
- Formel zur Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahme:

$$F \times 450 + ([850 / 400] - [450 / 400] \times F) \times (AE - 450)$$

vereinfacht $(1,273825 \times AE) - 232,75125$

- Entlastung der Arbeitnehmer bei den SV-Beiträgen
- Geringere RV-Beiträge = geringere Rentenanwartschaften (wenn kein Verzicht auf Gleitzone)

Übergangsbereich – ab 1.7.2019

- Entgeltbereich: 450,01 Euro **bis 1.300 Euro**
- Formel zur Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahme:

$$F \times 450 + ([1300 / 850] - [450 / 850] \times F) \times (AE - 450)$$

vereinfacht $(1,1288588 \times AE) - 167,51647$

- **Stärkere Entlastung** der Arbeitnehmer bei den SV-Beiträgen
- **Neu:** Geringe RV-Beiträge führen **nicht** zu geringeren Rentenanwartschaften

F = Faktor 0,7566 (in 2019)
 AE = Arbeitsentgelt

Gleitzone wird zum Übergangsbereich

Berechnungsvorgang nach § 2 Abs. 2 BVV

1. Schritt

Berechnung **beitragspflichtige Einnahme** anhand der maßgebenden Formel zur Gleitzone / zum Übergangsbereich.

2. Schritt

Gesamtbeitrag zum jeweiligen Sozialversicherungszweig berechnen:

Beitragspflichtige Einnahme * halber Beitragssatz = Ergebnis (gerundet) * 2

3. Schritt

Arbeitgeberanteil zum jeweiligen Sozialversicherungszweig berechnen:

Tatsächliches Arbeitsentgelt * halber Beitragssatz

4. Schritt

Arbeitnehmeranteil zum jeweiligen Sozialversicherungszweig berechnen:

Gesamtbeitrag abzüglich Arbeitgeberbeitrag

Gleitzone wird zum Übergangsbereich Reduzierter SV-Beitrag / RV-Beitrag

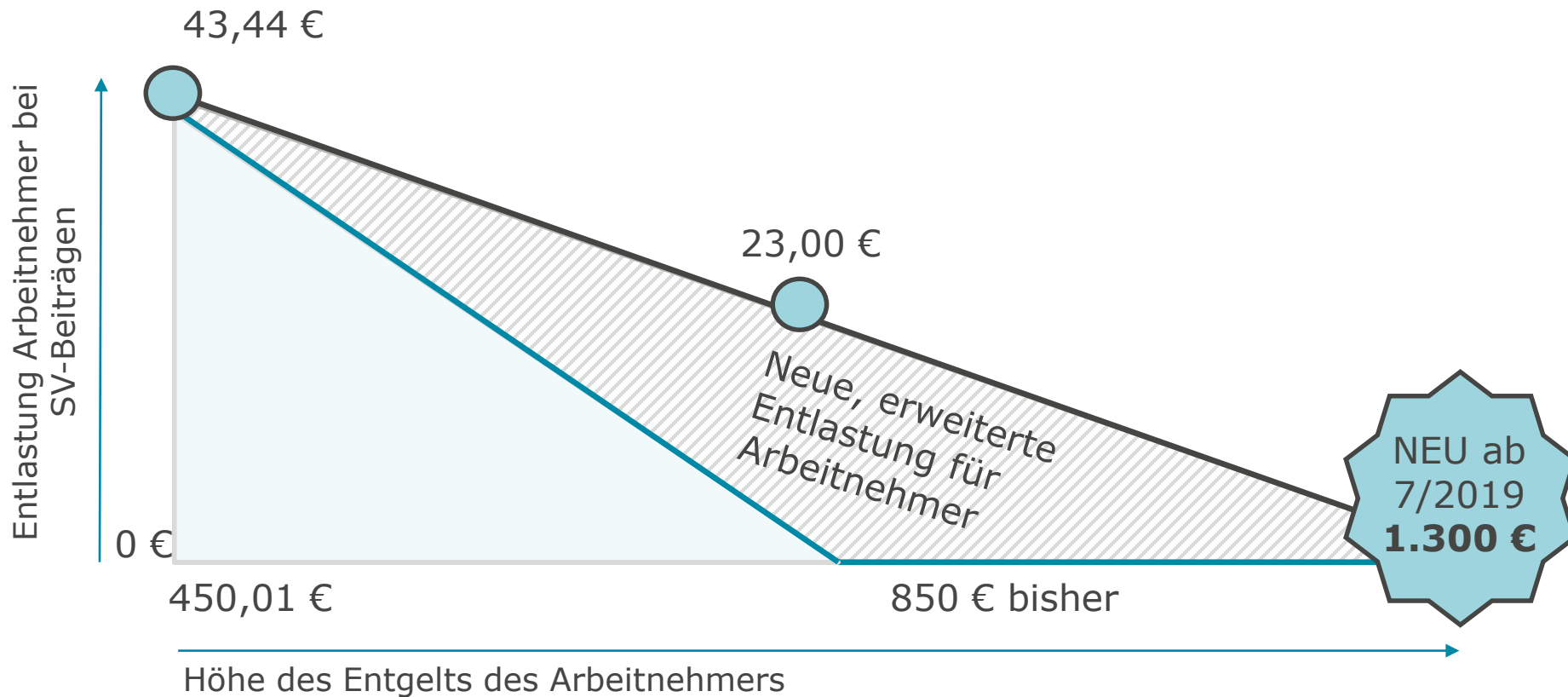
Für Beschäftigte ab 7/2019

Arbeits- entgelt	BBGRU	SV- Beitrag*	Beitrag- AG	Beitrag- AN	Ersparnis- AN/neu	SV-Ersparnis- AN ggü. alte Gleitzone**	RV-Ersparnis- AN ggü. alte Gleitzone**/neu
450,01 €	340,48 €	135,00 €	89,22 €	45,78 €	43,44 €	0,00 €	0,00 €
500,00 €	396,91 €	157,36 €	99,13 €	58,23 €	40,90 €	2,88 €	1,36 €
700,00 €	622,68 €	246,90 €	138,78 €	108,12 €	30,66 €	14,37 €	6,74 €
850,00 €	792,01 €	314,04 €	168,52 €	145,52 €	23,00 €	23,00 €	10,78 €
1.000,00 €	961,34 €	381,16 €	198,25 €	182,91 €	15,34 €		7,20 €
1.100,00 €	1.074,23 €	425,92 €	218,07 €	207,85 €	10,22 €		4,80 €
1.200,00 €	1.187,11 €	470,68 €	237,90 €	232,78 €	5,12 €		2,40 €
1.250,00 €	1.243,56 €	493,06 €	247,82 €	245,24 €	2,58 €		1,20 €
1.300,00 €	1.300,00 €	515,46 €	257,73 €	257,73 €	0,00 €		0,00 €

* Unterstellt: KV 14,6; KV-Zusatz 0,9 %; PV 3,05 %; RV 18,6 %; AloV 2,5 %.

** Im Vergleich zur Gleitzoneformel, wenn sie ab 7/2019 fortgegolten hätte.

Gleitzone wird zum Übergangsbereich Entlastungsverlauf



Gleitzone wird zum Übergangsbereich

Keine Minderung der Rentenanwartschaften

Beispiel

- Werner B. arbeitet seit 1.1.2019 in einem Midijob für mtl. 700 Euro.
- Für Zeiten bis 30.6.2019 wurde nicht auf die Anwendung der Gleitzone verzichtet.
- Für ihn gilt eine mtl. beitragspflichtige Einnahme von 658,93 Euro (bis 6/2019) bzw. 622,68 Euro (ab 7/2019).

Lösung:

Bei der Rentenberechnung werden folgende mtl. beitragspflichtige Einnahmen zugrunde gelegt:

- 1.1.2019 bis 30.6.2019 in der Gleitzone = 658,93 Euro (da kein Verzicht)
- ab 1.7.2019 im Übergangsbereich = 700,00 Euro (anstatt 622,68 Euro)

Damit sind die Rentenanwartschaften für den Midijob ab 7/2019 um rund 12,4% erhöht, obwohl dafür keine entsprechenden Beiträge gezahlt wurden.

Gleitzone wird zum Übergangsbereich Verzicht auf die Gleitzone

Verzichtserklärungen im Übergangsbereich nicht mehr erforderlich

- Für Beschäftigungszeiten ab 1.7.2019 entfällt die Möglichkeit einer Verzichtserklärung.
- Grund: Im Übergangsbereich ist das tatsächliche Arbeitsentgelt für die Rentenberechnung immer maßgebend.

Aufbewahrung alter Verzichtserklärungen

Abgegebene Verzichtserklärungen für Beschäftigungszeiten bis 30.6.2019 in der Gleitzone sollten noch bis zur nächsten Betriebsprüfung aufbewahrt werden.

Gleitzone wird zum Übergangsbereich

Keine Minderung der Rentenanwartschaften

Erhöhte Rentenanwartschaft ab 7/2019

Arbeitsentgelt	Beitragspflichtige Einnahme	Rentenplus in %
450,01	340,48	32,17
500	396,91	25,97
600	509,80	17,69
700	622,68	12,42
800	735,57	8,76
900	848,46	6,07
1.000	961,34	4,02
1.100	1.074,23	2,40
1.200	1.187,11	1,09
1.300	1.300,00	0,00

Gleitzone wird zum Übergangsbereich Melderecht

Meldezeiträume bis 30.6.2019

Kennzeichnung „Gleitzone“

0 = bei Verzicht auf die Anwendung der Gleitzone.

1 = Monatliche Arbeitsentgelte, die durchgehend in der Gleitzone liegen.

2 = Monatliche Arbeitsentgelte, die inner- und außerhalb der Gleitzone liegen (Mischfall).

Anzugebende Entgelte

- Beitragspflichtiges Entgelt (in Gleitzone reduziert)

Hinweise

- Es existiert kein besonderer Meldetatbestand für den Eintritt/Austritt aus einer Gleitzonen-Beschäftigung.
- Kennzeichnung bei Meldung des Arbeitsentgelts, d.h. bei Jahresmeldung, Abmeldung, Unterbrechungsmeldung.

Gleitzone wird zum Übergangsbereich Melderecht

Beispiel – Meldezeitraum bis 30.6.2019

Zeitraum	Tatsächliches Arbeitsentgelt	Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt
1.1.2019 – 28.2.2019	500 Euro/Monat (1.000 Euro)	404,16 Euro/Monat (808,32 Euro)
1.3.2019 – 30.4.2019		1.000 Euro/Monat (2.000 Euro)
1.5.2019 – 30.6.2019	500 Euro/Monat (1.000 Euro)	404,16 Euro/Monat (808,32 Euro)

Abmeldung 1.1.2019 bis 30.6.2019 (Meldegrund 30)

- Kennzeichnung „Gleitzone“: 2 (Arbeitsentgelte inner- und außerhalb Gleitzone)
- Beitragspflichtiges Entgelt: 3.616,64 Euro (808,32 Euro + 2.000 Euro + 808,32 Euro)

Gleitzone wird zum Übergangsbereich Melderecht

Meldezeiträume ab 1.7.2019

Kennzeichnung „Midijob“

1 = Mtl. Arbeitsentgelte, die durchgehend im Übergangsbereich liegen.

2 = Mtl. Arbeitsentgelte, die inner- und außerhalb des Übergangsbereiches liegen (Mischfall).

Anzugebende Entgelte

- Beitragspflichtiges Entgelt (im Übergangsbereich reduziert)
- Tatsächliches Arbeitsentgelt im Feld „Entgelt Rentenberechnung“

Gleitzone wird zum Übergangsbereich Melderecht

Beispiel – Meldezeiträume ab 1.7.2019

Zeitraum	Tatsächliches Arbeitsentgelt	Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt
1.7.2019 – 30.9.2019	500 Euro/Monat (1.500 Euro)	396,91 Euro/Monat (1.190,73 Euro)
1.10.2019 – 31.10.2019	1.500 Euro/Monat	
1.11.2019 – 31.12.2019	1.000 Euro/Monat (2.000 Euro)	961,34 Euro/Monat (1.922,68 Euro)

Jahresmeldung 1.7.2019 bis 31.12.2019

- Kennzeichnung „Midijob“: 2 (Arbeitsentgelte inner- und außerhalb Übergangsbereich)
- Beitragspflichtiges Entgelt: 4.613,41 Euro (1.190,73 Euro + 1.500 Euro + 1.922,68 Euro)
- Entgelt Rentenberechnung: 5.000 Euro (1.500 Euro + 1.500 Euro + 2.000 Euro)

Gleitzone wird zum Übergangsbereich Melderecht

Meldezeiträume über den 30.6.2019 hinaus

Kennzeichnung „Midijob“

1 = Monatliche Arbeitsentgelte, die durchgehend in der Gleitzone/im Übergangsbereich liegen.

2 = Monatliche Arbeitsentgelte, die inner- und außerhalb der Gleitzone/des Übergangsbereich liegen (Mischfall).

Anzugebende Entgelte

- Beitragspflichtiges Entgelt (in Gleitzone/Übergangsbereich reduziert)
- Tatsächliches Arbeitsentgelt im Feld „Entgelt Rentenberechnung“

Hinweise

- Abmeldungen/Anmeldung zum 1.7.2019 optional möglich, aber nicht zwingend.
- Kennzeichnung bei Meldung des Arbeitsentgeltes (Jahresmeldung, Abmeldung, Unterbrechungsmeldung).

Gleitzone wird zum Übergangsbereich Melderecht

Beispiel – Meldezeiträume über den 30.6.2019 hinaus

Zeitraum	Tatsächliches Arbeitsentgelt	Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt
1.1.2019 – 31.03.2019	500 Euro/Monat (1.500 Euro)	404,16 Euro/Monat (1.212,48 Euro)
1.4.2019 – 30.6.2019	1.000 Euro/Monat (3.000 Euro)	
1.7.2019 – 31.12.2019	1.000 Euro/Monat (6.000 Euro)	961,34 Euro/Monat (5.768,04 Euro)

Jahresmeldung 1.1.2019 bis 31.12.2019

- Kennzeichnung „Midijob“: 2 (Arbeitsentgelte inner- und außerhalb Gleitzone/Übergangsbereich)
- Beitragspflichtiges Entgelt: 9.980,52 Euro (1.212,48 Euro + 3.000 Euro + 5.768,04 Euro)
- Entgelt Rentenberechnung: 10.212,48 Euro (1.212,48 Euro + 3.000 Euro + 6.000 Euro)

Gleitzone wird zum Übergangsbereich Melderecht

Beispiel – Meldezeiträume über den 30.6.2019 hinaus (Alternative)

Zeitraum	Tatsächliches Arbeitsentgelt	Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt
1.1.2019 – 31.03.2019	500 Euro/Monat (1.500 Euro)	404,16 Euro/Monat (1.212,48 Euro)
1.4.2019 – 30.6.2019		1.000 Euro/Monat (3.000 Euro)
1.7.2019 – 31.12.2019	1.000 Euro/Monat (6.000 Euro)	961,34 Euro/Monat (5.768,04 Euro)

Abmeldung mit Meldegrund 33 zum 30.6.2019

- Kennzeichnung „Gleitzone“: 2 (Arbeitsentgelte inner- und außerhalb Gleitzone)
- Beitragspflichtiges Entgelt: 4.212,48 Euro (1.212,48 Euro + 3.000 Euro)

Anmeldung mit Meldegrund 13 zum 1.7.2019 und später Jahresmeldung 1.7.2019 bis 31.12.2019

- Kennzeichnung „Midijob“: 1 (Arbeitsentgelte durchgehend im Übergangsbereich)
- Beitragspflichtiges Entgelt: 5.768,04 Euro
- Entgelt Rentenberechnung: 6.000 Euro

Haltelinien in der Rentenversicherung



Haltelinien in der Rentenversicherung (Beitragssatz / Rentenniveau)

Auszug Koalitionsvertrag

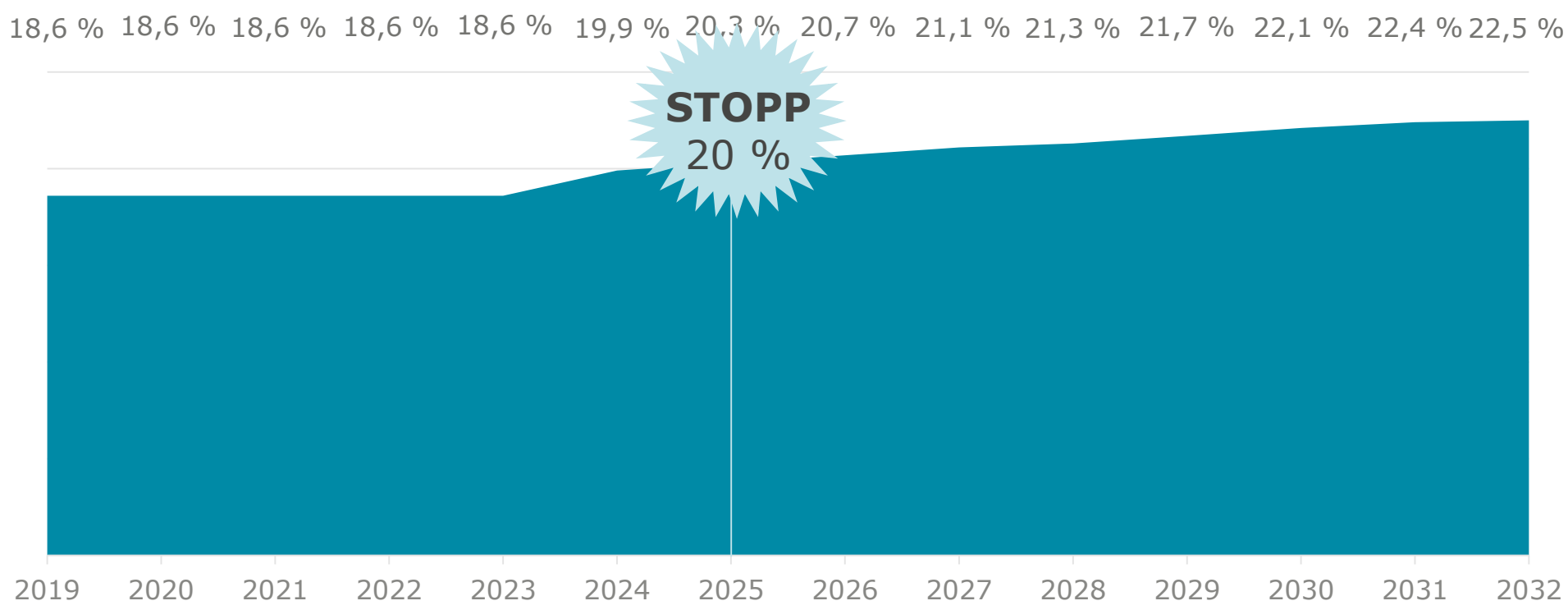
*„... die gesetzliche Rente auf heutigem **Niveau von 48 Prozent bis zum Jahr 2025** absichern und bei Bedarf durch Steuermittel sicherstellen, dass der **Beitragssatz nicht über 20 Prozent** steigen wird. Für die Sicherung des Niveaus bei 48 Prozent werden wir in 2018 die Rentenformel ändern*

und

***parallel dazu eine Rentenkommission** „Verlässlicher Generationenvertrag“ einrichten, die sich mit den Herausforderungen der nachhaltigen Sicherung und Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung und der beiden weiteren Rentensäulen **ab dem Jahr 2025** befassen wird ... Dabei streben wir eine **doppelte Haltelinie an, die Beiträge und Niveau langfristig absichert.**“*

Haltelinien in der Rentenversicherung Beitragssatz bis zum Jahr 2025

stabile Rentenbeiträge



Haltelinien in der Rentenversicherung Beitragssatz bis zum Jahr 2025

Obergrenze von 20 % bis 2025

- Ab dem Jahr 2022 bis 2025 jährlich 500 Mio. Euro (Erhöhung Bundeszuschuss) zur Einhaltung der Beitragssatzobergrenze.
- Beitragssatzgarantie (weitere Bundesmittel bei Bedarf).

Untergrenze von 18,6 % bis 2025

- Der Beitragssatz darf bis zum Jahr 2025 den Wert von 18,6 % nicht unterschreiten.
- Durch Untergrenze wurde eine Absenkung für das Jahr 2019 auf 18,5 % verhindert.

Grenzen nach 2025?

Der Rentenkommission vorbehalten.

Haltelinien in der Rentenversicherung Rentenniveau bis zum Jahr 2025

Was ist das das Rentenniveau:

Das **Rentenniveau** beschreibt das **Verhältnis einer Standardrente**, also der Rente einer Person, die im Laufe eines 45-jährigen Erwerbslebens immer durchschnittlich verdient hat, **zum Durchschnittslohn**, den eine Person bekommt, die aktuell durchschnittlich verdient.

Berechnung des Rentenniveaus (Sicherungsniveau vor Steuern):

$$\frac{\text{verfügbare Standardrente}}{\text{verfügbares Durchschnittsentgelt (unter Berücksichtigung SV-Abgaben)}} = 45 \times 1 \text{ Entgeltpunkt} \times \text{aktueller Rentenwert ab 1. Juli; abzüglich KV/PV-Beitrag}$$

Sicherungsniveau vor Steuern für 2018:

$$\frac{15.420 \text{ € (verfügbare Standardrente)}}{32.064 \text{ € (verfügbares Durchschnittsentgelt)}} = 48,1 \%$$

Haltelinien in der Rentenversicherung Rentenniveau bis zum Jahr 2025

Umsetzung der Niveauschutzklausel 2019 bis 2025 (bei der Rentenanpassung)

Schritt 1

Ermittlung des neuen aktuellen Rentenwerts zum 1.7. nach geltender Anpassungsformel.

Schritt 2

Prüfung, ob mit diesem aktuellen Rentenwert das Niveau von 48 % unterschritten wird.

Schritt 3

Wenn das Niveau von 48 % unterschritten wird, Anhebung des aktuellen Rentenwerts um den centgenauen Euro-Betrag, so dass sich ein Niveau von 48 % ergibt.

Niveausicherungsklausel nach 2025?

Der Rentenkommission vorbehalten.

Haltelinien in der Rentenversicherung

Irrtümer zum Rentenniveau

Falsch

- Je höher der Verdienst vor Rentenbeginn, desto höher ist das Rentenniveau.
- Wenn das Rentenniveau sinkt, dann sinken auch die Renten bei der Rentenanpassung.
- Wenn die Renten bei der Rentenanpassung steigen, steigt auch das Rentenniveau.
- Früher lag das Rentenniveau mal bei 70 %, da sind doch 48 % heute sehr wenig.

Richtig

- Das Rentenniveau bemisst sich nicht an der individuellen Rente.
- Renten können anlässlich der Rentenanpassung nicht sinken (Schutzklausel)
- Trotz positiver Rentenanpassung kann das Rentenniveau sinken.
- Das frühere Rentenniveau war ein reines Netto-Niveau, also nach Steuern (nicht vergleichbar)



Rentenanpassung zum 1. Juli 2019

Rentenanpassung zum 1.7.2019

Höhe der Anpassung – West

Rentenanpassung – West

aktueller Rentenwert bis 30.6.2019	X	relevante Lohnentwicklung	X	Nachhaltigkeitsfaktor	X	Faktor Altersvorsorgeaufwendungen	=	aktueller Rentenwert ab 1.7.2019
32,03 Euro	X	1,0239	X	1,0064	X	1,0013	=	33,05 Euro
								+ 3,18 %

Rentenniveau liegt über 48 %, d.h. Niveauschutzklausel kommt nicht zum Tragen

$\frac{15.919,52 \text{ € (verfügbare Standardrente)}}{33.056,86 \text{ € (verfügbares Durchschnittsentgelt)}}$	=	48,16 %
---	---	---------

Rentenanpassung zum 1.7.2019

Höhe der Anpassung – Ost

Rentenanpassung – Ost (Vergleichswert)

aktueller Rentenwert (Ost) bis 30.6.2019	X	relevante Lohnentwicklung (Ost)	X	Nachhaltigkeitsfaktor	X	Faktor Altersvorsorgeaufwendungen	=	aktueller Rentenwert (Ost) ab 1.7.2019
30,69 Euro	X	1,0299	X	1,0064	X	1,0013	=	31,85 Euro
								+ 3,78 %

Mindestanpassung Ost:

Der aktuelle Rentenwert (Ost) muss zum 1.7.2019 bei **mindestens 96,5 % des aktuellen Rentenwerts** liegen, also bei **31,89 Euro** (96,5 % von 33,05 Euro). Dies entspricht einer **Anpassung von 3,91 %**.

Rentenanpassung zum 1.7.2019

Übersicht der Letzten Jahre

Zeitpunkt	akt. Rentenwert	Anpassung	akt. Rentenwert (Ost)	Anpassung (Ost)	Verhältnis Ost/West
1.7.2009	27,20	2,41	24,13	3,38	88,7
1.7.2010	27,20	0,00	24,13	0,00	88,7
1.7.2011	27,47	0,99	24,37	0,99	88,7
1.7.2012	28,07	2,18	24,92	2,26	88,8
1.7.2013	28,14	0,25	25,74	3,29	91,5
1.7.2014	28,61	1,67	26,39	2,53	92,2
1.7.2015	29,21	2,10	27,05	2,50	92,6
1.7.2016	30,45	4,25	28,66	5,95	94,1
1.7.2017	31,03	1,90	29,69	3,59	95,7
1.7.2018	32,03	3,22	30,69	3,37	95,8
1.7.2019	33,05	3,18	31,89	3,91	96,5



3.

Kurzer Ausblick – Rentenpakt II

Kurzer Ausblick – Rentenpakt II

Einführung einer Grundrente

Auszug Koalitionsvertrag

*„Die Lebensleistung von Menschen, die jahrzehntelang gearbeitet, Kinder erzogen und Angehörige gepflegt haben, soll honoriert und ihnen ein **regelmäßiges Alterseinkommen zehn Prozent oberhalb des Grundsicherungsbedarfs zugesichert** werden.“*

*Die Grundrente gilt für bestehende und zukünftige Grundsicherungsbezieher, die **35 Jahre an Beitragszeiten oder Zeiten der Kindererziehung bzw. Pflegezeiten aufweisen**.*

*Voraussetzung für den Bezug der Grundrente ist eine **Bedürftigkeitsprüfung** entsprechend der Grundsicherung.*

Die Abwicklung der Grundrente erfolgt durch die Rentenversicherung. Bei der Bedürftigkeitsprüfung arbeitet die Rentenversicherung mit den Grundsicherungsämtern zusammen.“

Kurzer Ausblick – Rentenpakt II

Altersvorsorgepflicht von Selbstständigen

Auszug Koalitionsvertrag

*„Um den sozialen Schutz von Selbstständigen zu verbessern, wollen wir eine gründerfreundlich ausgestaltete **Altersvorsorgepflicht für alle Selbstständigen** einführen, die nicht bereits anderweitig obligatorisch (z. B. in berufsständischen Versorgungswerken) abgesichert sind.*

*Grundsätzlich sollen Selbstständige zwischen der **gesetzlichen Rentenversicherung** und – als **Opt-out-Lösung** – anderen geeigneten insolvenzsicheren Vorsorgearten wählen können, wobei diese insolvenz- und pfändungssicher sein und in der Regel zu einer Rente oberhalb des Grundsicherungsniveaus führen müssen.*

*Zudem werden wir die **Mindestkrankenversicherungsbeiträge für kleine Selbstständige reduzieren**.*

*Die Renten- und Krankenversicherungsbeiträge sollen **gründerfreundlich ausgestaltet werden**.“*



**Herzlichen Dank
für Ihre
Teilnahme**

Techniker Krankenkasse

www.firmenkunden.tk.de